

Senat und Hochschulgesetz

Senatssitzung der Ruhr-Universität Bochum

Unabhängig von der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Verfassungsberatungen bestand im Senat der Ruhr-Universität Einigkeit über die Notwendigkeit, in detaillierter Form zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Hochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Um die Beratungen der Verfassung nicht durch die Erarbeitung einer solchen Stellungnahme zu belasten, ist in Aussicht genommen, die Stellungnahme zum Entwurf im Senat erst nach dem 9. Juni zu beraten. Der Senat war der Meinung, daß eine solche Stellungnahme ein ungleich größeres Gewicht bekommen würde, wenn sie mit der Beschlußfassung über eine Verfassung der RUB verbunden wäre.

Um die Stellungnahmen zum Hochschulgesetzentwurf vorzubereiten, werden die Abteilungen gebeten, entweder zugleich mit ihren Beiträgen zur Verfassungsberatung oder bis Ende Mai 1969 ihre Bedenken gegen den Regierungsentwurf zu formulieren, soweit diese Aufnahme in eine Stellungnahme der Universität finden sollen. Der Rektor hat dem Senat eine synoptische Zusammenstellung dieser Äußerungen der Abteilungen und der Mitglieder der Universität zur Vorbereitung einer entsprechenden Beschlußfassung durch den Senat zugesagt. Darüber hinaus wird in der zweiten Maihälfte eine eigene Stellungnahme zu den Bestimmungen des Hochschulgesetzes vom Unterzeichner den Abteilungen als Unterstützung zugeleitet. Über Einzelheiten einer Teilnahme der Universität an den von Landtag in Aussicht genommenen Anhörungen wird der Senat nach dem 9. Juni beraten, falls die Anhörungen nicht vorher anberaunt werden, womit allerdings nicht zu rechnen ist.

rend seiner Tätigkeit bei einer Baustoff-Firma buchte er als Büroleiter etwa 30 000 DM auf sein Konto. Er verbrauchte die unterschlagenen Gelder jedoch nicht für sich, sondern finanzierte damit die Behandlung und Operation seiner Tochter. Das Bochumer Schöffengericht verhängte acht Monate Gefängnis, die es zur Bewährung aussetzte, und legte B. 2000 DM Geldstrafe auf.